

Siebentes Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

SVGÄndG 7

Ausfertigungsdatum: 07.07.1980

Vollzitat:

"Siebentes Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 7. Juli 1980 (BGBl. I S. 851)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1. 8.1980 +++)

Eingangsformel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Art 1

-

Art 2 Übergangsvorschrift zum Soldatenversorgungsgesetz

Für die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Empfänger von Übergangsgebührrnissen gilt § 11 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, daß mindestens die Bezüge zu gewähren sind, die bei Fortgeltung des § 11 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zustehen würden; dies gilt entsprechend für die Empfänger eines Ausbildungszuschusses nach § 5 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Art 3 bis Art 8 (weggefallen)

-

Art 9

-

Art 10 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b und Nr. 33 am 1. Januar 1981,
2. Artikel 6, 7 und 8 mit Wirkung vom 1. Januar 1980.